

Zahl: me100.0-1/2022-1

Mellau, am 20.12.2022

Betrifft: Straßenpolizeiliche Maßnahme

-Halte- und Parkverbot

Verordnung

des Gemeindevorstandes der Gemeinde Mellau

In Anwendung der Bestimmungen des § 94d Ziff. 4 StVO 1960 und des § 60 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl Nr. 40/1985:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 19.12.2022 wird gemäß § 43 Abs. 1 lit b Ziff. 1 StVO 1960 angeordnet:

Auf der Gemeindestraße in der Parzelle Achsiedlung bis zum Parkplatz Bergbahnen (genaue Lage siehe Lageplan), ein beidseitiges Halte- und Parkverbot zu erlassen.

Diese Verordnung ist durch die Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit a Ziff. 13b StVO 1960 "Halten und Parken verboten" und den Zusatzbezeichnungen "Anfang" und "Ende" am Beginn bzw Ende des Halte- und Parkverbotes und der Zusatztafel beidseitig, kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Die Bürgermeister

Tobias Bischofberger

